



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

**Bericht an den Nationalrat über die
Anwendung der EG-Produktpiraterie-
Verordnung 2004 und des
Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2012**

Produktpiraterie- *bericht 2012*

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird und angesichts der Wirtschaftskrise und des immer breiteren Angebots an Fälschungen in Zukunft zu einem noch größeren Problem werden könnte als heute.

Die größte Produktgruppe bei den Fälschungen sind nach wie vor die Medikamentenplagiate. Mehr als 25 % aller vom österreichischen Zoll gefundenen Sendungen mit Fälschungen betrafen diese wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union aus.

Gefährdet werden dadurch aber auch die Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft, der Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation. Die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beruht zunehmend auf Kreativität und Innovation. In der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ist der Weg zur wirtschaftlichen Erholung und zu Wachstum in Europa beschrieben. Die Förderung von Wissen und Innovation ist eine der drei Prioritäten der Strategie.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Aufgabe der Zollbehörden ist es, den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet, zu überwachen. Sie sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht und haben entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterieverordnung 2004 bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet einen ganz wesentlichen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

Da erfahrungsgemäß 30 bis 40 % aller Produktpiraterieaufgriffe von Oktober bis Dezember erfolgen, hat das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2012 in diesem Zeitraum einen besonderen Schwerpunkt bei der Pressearbeit gesetzt, um die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder über die Gefahren der

Produktpiraterie sowie über sicheres Weihnachtsshoppen im Internet zu informieren. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge.

Diese Initiative dürfte zum Erfolg geführt haben. Nach den ersten drei Quartalen hat es noch so ausgesehen, als würde bei den Produktpiraterieaufgriffen im Jahr 2012 ein ähnliches Ergebnis erzielt werden wie in den Vorjahren. Tatsächlich ging die Zahl der Aufgriffe aber auf 2.344 zurück (2011: 3.201, 2010: 2.803, 2009: 2.516), weil die Aufgriffe im vierten Quartal 2012 stark rückläufig waren. Dieser Rückgang betrifft insbesondere die gerade in der Vorweihnachtszeit boomenden Bereiche Bekleidung, Uhren, Schuhe, Mobiltelefone und Medikamente und dürfte nicht zuletzt auch auf die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen zurückzuführen sein.

Der Wert der vom Zoll im Jahr 2012 beschlagnahmten 182.046 Produkte betrug mehr als 4,2 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis).

Erfolgreich verlief auch die diesjährige internationale organisierte Aktionswoche im Kampf gegen den Verkauf illegaler Medikamente im Internet, an der sich der österreichische Zoll, die AGES-Medizinmarktaufsicht und das Bundeskriminalamt gemeinsam beteiligten. Insgesamt schlossen sich im Zeitraum von 25. September bis 2. Oktober 2012 weltweit 100 Länder der Operation „Pangea V“ an. Alle beteiligten Ressorts und Organisationen zeigten sich mit dem Ergebnis der Aktionswoche, vor allem aber mit der guten Zusammenarbeit untereinander, zufrieden. Allein vom Zollamt Wien wurden im Aktionszeitraum ungefähr 3.900 Briefe und Pakete kontrolliert und dabei 27 Sendungen mit 984 illegalen Medikamenten aufgegriffen.

Die Kommission kommt in ihrer Bewertung des EU-Zollaktionsplans 2009 bis 2012 zum Schluss, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Kommission insgesamt sehr aktiv und entschlossen an der Umsetzung des Aktionsplans gearbeitet haben. Die Zahl der Fälle von Beschlagnahmungen von Fälschungen durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten stieg von 44.000 im Jahr 2009 auf 91.000 im Jahr 2011 und erreichte 115 Millionen Artikel im Jahr 2011. Das entspricht einem geschätzten Warenwert von fast 1,3 Milliarden Euro (gemessen am Originalpreis). Die Zahl der Fälle im Postverkehr verdreifachte sich zwischen 2009 und 2011.

Die Evaluierung des Aktionsplans zeigte aber auch, dass ein EU-weites Konzept für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden beibehalten werden muss. Die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans für den Zeitraum 2009 bis 2012 haben außerdem gezeigt, dass das Vorge-

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

hen in Anbetracht knapper Ressourcen in den Verwaltungen angepasst werden muss. Die Kommission hat daher einen neuen Aktionsplan ausgearbeitet, der für den Zeitraum von 2013 bis 2017 gelten soll und der klare Ziele, sachgerechte Ressourcen und Ergebnis- und Leistungsindikatoren vorsieht. Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine Entschlie-ßung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den neuen Aktionsplan 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente wirksam zu nutzen.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen	6
Verzeichnis der Grafiken	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2012	8
2. Bewertung der aktuellen Situation	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	10
2.3. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012	12
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums	15
3. Daten und Fakten	17
3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge	17
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2012	19
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	19
3.2.2. Aufgriffe	19
3.2.3. Schutzrechte	22
3.2.4. Ursprungsländer	22
3.2.5. Herkunftsländer	26
3.2.6. Bestimmungsländer	27
3.2.7. Verfahrensarten	28
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	29
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	30
3.2.10. Ergebnisse	30
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	31
4. Glossar	32

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009	9
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	10
Tabelle 3:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich	11
Tabelle 4:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagneanträgen betroffenen Schutzrechte	17
Tabelle 5:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	18
Tabelle 6:	Entwicklung der Grenzbeschlagneanträge seit dem Jahr 2000	18
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Produktgruppen	20
Tabelle 8:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	22
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Schutzrechtsverletzungen	22
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	23
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	24
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	27
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	28
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	28
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	29
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	29
Tabelle 21:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ergebnisse	30

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000	18
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel	21
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	22
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	23
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	26
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	27
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	28
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	28
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	29
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	29

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat die Bundesministerin für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzesauftrag für das Jahr 2012 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2012

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2012 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Rechte des geistigen Eigentums sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbares Geschäftskapital, denn sie fördern Innovation und Kreativität und sie prägen oft unser tägliches Leben. Sie spielen eine zunehmend wichtige Rolle und fördern das Wirtschaftswachstum, indem sie Erfinder, Designer und Künstler schützen und ihnen die Möglichkeit geben, vom kommerziellen Wert ihrer Werke zu profitieren. So entsteht ein lebenswichtiger Kreislauf aus Geschäftsentwicklung, Wissen und weiterer Innovation. Hinzu kommt, dass insbesondere Marken für die Konsumentinnen und Konsumenten von Vorteil sind, da sie häufig für gute Qualität und die Gewissheit stehen, dass die erworbenen Produkte und Dienstleistungen legal, sicher und zuverlässig sind.

Der wachsende Wert von geistigen Eigentumsrechten ist ein Erfolgsindikator. Er zieht aber auch Fälscher und Produktpiraten an, die oft über reichliche Finanzmittel verfügen und mittlerweile wie gut organisierte und fachkompetente Unternehmer in industriellem Maßstab arbeiten. Sie nutzen Fortschritte in Technologie und Handel aus und machen sich moderne Geschäftsmodelle zu eigen, um Produktion, Verteilung und Vertrieb illegaler Waren über Grenzen und Kontinente hinweg zu kontrollieren. Das Internet ist eines der Hilfsmittel, mit dem der Markt für nachgeahmte Produkte weltweit gesteuert wird.

Während Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte schon immer Zielscheibe von Produktpiraten waren, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Wachsende Sorge bereitet insbesondere die Zunahme nachgeahmter Medikamente.

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht.

Entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterieverordnung 2004 haben sie bei der Ein- oder

Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet einen ganz wesentlichen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

In den letzten Jahren erfolgten in Österreich regelmäßig 30 bis 40 % aller Produktpiraterieaufgriffe von Oktober bis Dezember. Nach den Aufgriffen der österreichischen Zollverwaltung zu urteilen, nimmt die Bestellung folgender Artikelgruppen besonders in der Vorweihnachtszeit signifikant zu: Bekleidung und Uhren bis zu 100 %, Schuhe bis zu 50 %, Mobiltelefone und Zubehör bis zu 35 % und Medikamente bis zu 80 %.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher von Oktober bis Dezember 2012 einen besonderen Schwerpunkt bei der Pressearbeit gesetzt, um die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie sowie über sicheres Weihnachtssopping im Internet zu informieren. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, dürfte diese Initiative zum Erfolg geführt haben. Nach den ersten drei Quartalen hat es noch so ausgesehen, als würde bei den Produktpiraterieaufgriffen im Jahr 2012 ein ähnliches Ergebnis erzielt werden wie in den Vorjahren. Tatsächlich wurden insgesamt weniger Sendungen mit Plagiaten aufgegriffen als in den Vorjahren, weil die Aufgriffe im vierten Quartal 2012 stark zurückgegangen sind. Dieser Rückgang betrifft insbesondere die gerade in der Vorweihnachtszeit boomenden Bereiche Bekleidung, Uhren, Schuhe, Mobiltelefone und Medikamente und dürfte nicht zuletzt auch auf die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen zurückzuführen sein.

Tabelle 1: Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)		
	1. – 3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2009	1.551	965	2.516
2010	1.922	881	2.803
2011	2.091	1.110	3.201
2012	1.744	600	2.344

2. Bewertung der aktuellen Situation

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind nach wie vor Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden, und die im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt werden. Im Jahr 2012 wurden auf diesem Vertriebsweg insgesamt 2.278 Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen, das sind 97,19 % aller Aufgriffe.

Nicht nur die große Menge der Sendungen macht die Kontrolle schwierig. Wurde eine Sendung als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren. Manchmal können Plagiate dabei leicht erkannt werden, wie etwa im Fall jenes chinesischen Billigsmartphones, das nur aus der Ferne betrachtet modernen Markenprodukten ähnelt. Nimmt man das Telefon in die Hand, fällt einem sofort das geringe Gewicht auf. Bei näherer Betrachtung entdeckt man neben einem Fach für eine zweite SIM-Karte auch eine ausziehbare Teleskopantenne, die für einen besseren Radio- und Fernsehempfang sorgen soll. Dass der Bildschirm nur eine äußerst geringe Auflösung hat, der von den heute üblichen Standards meilenweit entfernt ist, merkt man erst beim Einschalten.

Bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich aber immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil die Fälscher immer mehr Aufwand investieren, ihre Plagiate näher an das Original zu bringen oder zu tarnen.

Eine früher bei Luxusartikeln sehr verbreitete, dann nicht mehr so häufig angewandte Methode der Fälscher hat zuletzt das Zollamt Wien bei der Zollabfertigung von Postpaketen wieder entdeckt. Das Abkleben von verräterischen Logos. Wurden früher bekannte Marken und Logos mit gut sichtbaren Etiketten, die eine nicht geschützte Fantasiemarke aufwiesen, überklebt, werden heute insbesondere Smartphones mit nahezu unsichtbaren hauchdünnen Hi-Tech-Kunststofffolien beklebt, um verräterische Markenbezeichnungen verschwinden zu lassen und ein markenloses No-Name-Produkt vorzutäuschen.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Gerade bei den Medikamentenfälschungen bereiten den Experten die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie nach wie vor den größten Anlass zur Sorge, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen

produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Wie skrupellos die Fälscher vorgehen, konnte das Zollamt Wien erst kürzlich wieder feststellen. Bei der Kontrolle einer Medikamentensendung war bereits mit freiem Auge erkennbar, dass die Pillen in der Blisterverpackung einen massiven Schimmelbefall aufwiesen. Selbst das hat die kriminellen Drogenbosse nicht davon abgehalten, diesen Ramsch über das Internet zu verkaufen.

Vertrieben werden diese Fälschungen über professionell gestaltete Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Die gegensteuernde Informations- und Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Punkt 2.1.) scheint hier erste Erfolge gebracht zu haben. Im Jahr 2012 sind die Aufgriffszahlen bei den Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörden nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig wurden, gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Bei 630 Aufgriffen wurden insgesamt 33.404 Medikamentenplagiate beschlagnahmt. Dennoch, mehr als 25 % aller vom österreichischen Zoll gefundenen Sendungen mit Fälschungen enthielten Medikamentenplagiate!

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Erfolgreich verlief auch die diesjährige international organisierte Aktionswoche im Kampf gegen den Verkauf illegaler Medikamente im Internet, an der sich der österreichische Zoll, die AGES-Medizinmarktaufsicht und das Bundeskriminalamt gemeinsam beteiligten. Insgesamt schlossen sich im Zeitraum von 25. September bis 2. Oktober 2012 weltweit 100 Länder der Operation „Pangea V“ an. Alle beteiligten Ressorts und Organisationen zeigten sich mit dem Ergebnis der Aktionswoche, vor allem aber mit der guten Zusammenarbeit untereinander, zufrieden.

Der Zoll legte den Fokus in der Aktionswoche auf die Kontrolle von Einfuhren von illegalen und gefälschten Medikamenten, die nach Internetbestellungen im Postverkehr geliefert wurden. Auf diese Weise wurden im Aktionszeitraum ungefähr 3.900 Briefe und Pakete kontrolliert. Dabei wurden vom Zollamt Wien 27 Sendungen mit 984 illegalen Medikamenten aufgegriffen. 17 dieser Sendungen enthielten 792 gefälschte Pillen, hauptsächlich Potenzmittel. Alle diese Medikamente wurden beschlagnahmt.

Die Fälscher reagieren auf die Zollkontrollen aber auch dadurch, dass sie bei der Verteilung der Medikamente laufend neue Wege suchen, um die „Hürde Zoll zu meistern“. Stammt die überwiegende Anzahl (bis zu 95 %) der Medikamentenfälschungen in den letzten Jahren hauptsächlich aus Indien, konnte bereits 2011 ein neuer Trend beobachtet werden. Singapur ist als neue Drehscheibe für die Verteilung der Medikamentenfälschungen in Erscheinung getreten. Im Jahr 2012 wurden mehr als 17 % der aufgegriffenen Medikamentenplagiate über Singapur in die EU geliefert. Hier liegt aber der Verdacht nahe, dass diese Medikamente nicht in Singapur hergestellt, sondern in anderen Ländern produziert und nur von Singapur aus per Post versandt wurden.

Bei den Fälschern beliebt ist es nach wie vor, die gefälschten Potenzmittel per Post über andere Staaten, die in Bezug auf Fälschungen üblicherweise nicht als „verdächtig“ gelten (zB Neuseeland, Schweiz oder Australien), oder auch über andere EU-Mitgliedstaaten, zu verschicken. Dieser Versandweg wird gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen. Um die Zollkontrollen auch noch weiter zu erschweren, werden die Tabletten in einer bisher nicht üblichen Weise oft so verpackt, dass vom meist viel zu großen Volumen der Verpackung nicht auf den Inhalt geschlossen werden kann. Jedenfalls scheinen

die zusätzlichen Transport- und Verpackungskosten für die Fälscher keine Rolle zu spielen.

Die Fälscher reagieren aber auch auf geänderte Kontrollmethoden des Zolls. Da für die Kontrolle von Postsendungen immer öfter Röntgenscanner eingesetzt werden, umgeben die Fälscher die Medikamentenplagiate zunehmend mit Durchschreibepapier (Blaupapier, Kohlepapier). Das soll davor schützen, dass die Pillen im Scanner erkannt werden.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 27 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2007 ging nahezu die Hälfte und im Jahr 2011 ging ein Drittel aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls! Es ist zu erwarten, dass Österreich auch 2012 (dafür liegen die EU-Zahlen noch nicht vor) bei den Medikamentenaufgriffen wieder EU-Spitzenreiter sein wird. Dieser Erfolg ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium für Finanzen eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren sieht. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Tabelle 3: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamente	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)

Gefälschte Medikamente werden vom Zoll aber immer wieder auch als Schmuggelgut aufgegriffen, vor allem am Flughafen Wien. Insgesamt haben die Zöllner am Flughafen Wien bei Kontrollen im Reiseverkehr im Jahr 2012 89 Mal zugegriffen und 31.999 geschmuggelte Medikamente aufgegriffen. Bei ungefähr 60 % der Pillen handelte es sich vermutlich um Plagiate.

2.3. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012

In der Entschließung des Rates vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie wurden die politische Bedeutung der Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum und die zentrale Rolle des Zolls bei der Erreichung dieser Ziele hervorgehoben. Der Rat hat daher die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll vorzulegen.

Der daraus resultierende EU-Zoll-Aktionsplan für den Zeitraum 2009 bis 2012 zur Bekämpfung der Verstöße gegen Rechte am geistigen Eigentum wurde im März 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. C 71 vom 25.3.2009, S. 1). Dieser Plan sieht ca. 50 zielgerichtete Maßnahmen vor, die von der Kommission und/oder den EU-Ländern durchgeführt werden sollen und insbesondere Folgendes bezwecken:

- Verbesserung und erforderlichenfalls Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums,
- Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in der EU,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern,
- weiterer Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie
- Reaktion auf das Problem des Internetvertriebs und Ad-hoc-Ausbildung von Zollbeamten.

Die Kommission erstellte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung des Aktionsplans, der am 10. Dezember 2012 im Wettbewerbsfähigkeitsrat zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bericht ist auf der Homepage der Kommission wie folgt abrufbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/report_action_plan_en.pdf

Gemäß diesem Bericht wurden bei der Umsetzung des Aktionsplans während der Laufzeit 2009 bis 2012 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel

Der Aktionsplan sah eine Überprüfung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und ihrer Durchführungsverordnung vor. Ziel war eine Klärung und Har-

monisierung ihrer Auslegung. Diese Prüfung wurde von der Kommission in Zusammenarbeit mit Experten aus den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Am 24. Mai 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden als Teil einer umfassenden EU-weiten Strategie zum geistigen Eigentum vor. Der Verordnungsvorschlag verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Verbesserung der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden;
- Verringerung des verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Aufwands für Zollbehörden und Rechtsinhaber, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, gerade im Zusammenhang mit Kleinsendungen, die über das Internet erworben wurden;
- Klärung und Überarbeitung von Verfahrensbestimmungen.

Am 19. Dezember 2012 wurde ein Text zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission im informellen Trilog vereinbart. Die neue EU-Produktpiraterie-Verordnung wird am 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Den zweiten Schwerpunkt in diesem Bereich bildete die Entwicklung einer Datenbank (anti-COunterfeit and anti-Piracy Information System – COPIS) auf EU-Ebene für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grenzbeschlagnahmeanträge). Die Entwicklung des Systems begann im Jahr 2009 mit der Festlegung von Nutzeranforderungen. Die Kommission entwickelte sodann COPIS in den Jahren 2011 und 2012 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Die Datenbank wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2013 in Betrieb genommen werden.

Effizienz im operativen Bereich

Der Aktionsplan enthält zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz im operativen Bereich.

Während der gesamten Dauer des Aktionsplans fanden in den Mitgliedstaaten diesbezügliche Aktionen statt, insbesondere Benchmarks, Schulungen und gegenseitige Besuche nicht nur innerhalb der EU, sondern auch mit Drittländern, vor allem mit den Nachbarländern. Diese Arten von Aktivitäten fanden in einer Mehrheit der Mitgliedstaaten statt und sahen einen Aufwärtstrend ab 2009. Insbesondere nach Schulungsmaßnahmen wurde regelmäßig eine Erhöhung der Zahl der Zollbeschlagnahmungen beobachtet.

Der Aktionsplan sah die Durchführung von EU-kooordinierten Aktivitäten vor, um Fälschungen im Rahmen von bedeutenden kulturellen, sozialen und sportlichen

Veranstaltungen zu bekämpfen. Die einzige EU-weit koordinierte Aktivität dieser Art war die „Operation Gold Medal“ im Hinblick auf die Olympischen und die Paralympischen Spiele 2012 in London. Obwohl die endgültigen Ergebnisse dieser Operation noch nicht veröffentlicht wurden, kann bereits jetzt gesagt werden, dass die Zahl der vom Zoll mit Fälschungsverdacht angehaltenen Waren hinter den Erwartungen zurückblieb.

Im Hinblick auf das Phänomen der gefährlichen gefälschten Produkte wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Behörden im Bereich der Produktsicherheit gefördert.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben auch an diversen internationalen Kontrolloperationen teilgenommen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Operation Pangea, eine internationale Operation zur Bekämpfung des Handels mit gefälschten Arzneimitteln. Diese Operation fand 2012 bereits zum fünften Mal statt und brachte beeindruckende Ergebnisse (siehe auch Punkt 2.2.).

Im Bereich Risikomanagement empfiehlt der Aktionsplan die verstärkte Verwendung des „Risk Information Form“ (RIF), das einen integralen Bestandteil des EU-Zollrisikomanagementverfahrens bildet, um Informationen über Fälschungen gezielt austzuwechseln und entsprechende Maßnahmen zu deren Bekämpfung rasch ergreifen zu können. Die dafür im Zollrisikomanagementverfahren eigens eingesetzte Gruppe hat sich bewährt und zur Schaffung von aktiven nationalen und internationalen Netzwerken von Experten auf operativer Ebene geführt.

Um die Risikoanalyse weiter zu verbessern, wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ein Meldungsverfahren geschaffen, das es den Rechtsinhabern ermöglicht, die Zollverwaltungen rasch über bestimmte Details oder neue Trends in Bezug auf mutmaßliche Fälschungen zu informieren.

Um das wachsende Problem durch den Handel mit gefälschten Waren über das Internet zu bewältigen, sah der Aktionsplan die Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Experten und die Organisation von Seminaren zum Austausch bewährter Praktiken in diesem Bereich vor. Im Oktober 2010 fand in Paris – La Villette ein Seminar statt, das sich mit dem Phänomen von gefälschten Waren, die über das Internet verkauft und in Kleinsendungen eingeführt werden, beschäftigte. Beim Seminar wurde eine Reihe von Empfehlungen für die Bekämpfung von Nachahmungen über das Internet erarbeitet. Als Folgeaktion zu diesem Seminar wurde im Oktober 2011 die „E-Counterfeit Project Group“ gegründet. Diese Gruppe bildet ein Forum für interessierte Experten aus den Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren

über die zur Verfügung stehenden Instrumente, um den Handel mit gefälschten Waren über das Internet zu bekämpfen. Dies schließt auch eine Ausweitung der nationalen Zoll-Kompetenzen ein, um nicht nur die Einfuhr verbieten zu können, sondern auch gegen die Anbieter solcher illegaler Aktivitäten vorgehen zu können.

Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern wird nach wie vor als eine der Grundvoraussetzungen für eine effiziente Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung durch den Zoll angesehen. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung dieser Zusammenarbeit umfassen daher insbesondere Aktivitäten zur Steigerung der Qualität von Grenzbeschlagnahmeanträgen mit dem Ziel, den Rechtsinhabern diese Möglichkeit der Schutzrechtsdurchsetzung stärker ins Bewusstsein zu rücken, oder den Abschluss von Sondervereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Rechtsinhabern und anderen Beteiligten.

Während der gesamten Dauer des Aktionsplans haben die Mitgliedstaaten die Stellungen von Grenzbeschlagnahmeanträgen gefördert und beworben. Als Folge hat die Zahl dieser Anträge stetig zugenommen: Im Jahr 2009 gab es in der EU rund 15.000, im Jahr 2010 18.330 und im Jahr 2011 20.566 Anträge auf Tätigwerden. Auch in Österreich gibt es eine analoge Aufwärtsentwicklung (siehe Punkt 3.1.).

Während die Förderung der Grenzbeschlagnahmeanträge erfolgreich war, wurden in Bezug auf den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ergebnisse erzielt. Nur einige Mitgliedstaaten haben derartige Vereinbarungen (mit Fluggesellschaften, Kurier- und Postdienstleistern, aber auch mit wichtigen privaten Einrichtungen wie internationalen Wirtschaftsverbänden und Handelskammern), abschließen können.

Als wichtiges Instrument für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Rechtsinhabern wird die Durchführung von Seminaren und Workshops angesehen, bei denen eine Schulung der betroffenen Zollorgane durch die Rechtsinhaber erfolgt. Die meisten Mitgliedstaaten haben solche Seminare und Workshops aktiv gefördert und regelmäßig veranstaltet.

Internationale Zusammenarbeit

Zur Bewältigung des globalen Handels mit gefälschten Waren wird die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern als entscheidend angesehen. Dabei stehen

2. Bewertung der aktuellen Situation

der Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über gefährliche Warensendungen sowie gemeinsame Zolloperationen im Vordergrund.

Der EU-Markt ist ein wichtiges Ziel der Fälscher und China ist das wichtigste Herkunftsland. Deshalb ist die internationale Zusammenarbeit mit China ein wesentlicher Bestandteil der EU-Strategie für die wirksame Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum durch den Zoll.

Am 30. Jänner 2009 wurde in Brüssel ein Aktionsplan über die Zollzusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich der geistigen Eigentumsrechte unterzeichnet, der bis zum 31. Dezember 2012 lief. Dieser Aktionsplan sieht ein koordiniertes Vorgehen in folgenden Bereichen vor:

- Systematischer Austausch und Analyse von Informationen über Beschlagnahmungen, Trends und allgemeinen Risikoinformationen.
- Schaffung von Zollnetzwerken in den wichtigsten Häfen und Flughäfen zur Überwachung von Sendungen mit hohem Risiko.
- Austausch von Praktiken über Mittel zur Informationsbereitstellung über Beschlagnahmungen mit dem Ziel, Produktions- und Verteilungswege aufzudecken und zu unterbinden.
- Gemeinsame Entwicklung von Partnerschaften mit Wirtschaftskreisen in der EU und China.

Fortschritte wurden in allen vier Bereichen erzielt. Es wurde aber auch festgestellt, dass die Zusammenarbeit weiter gestärkt werden muss, um spürbare Auswirkungen auf den illegalen Handel mit gefälschten und nachgeahmten Waren zu erreichen. Das Feedback der am EU-China-Projekt beteiligten Wirtschaftskreise war äußerst positiv. Die Aktivitäten der Zollverwaltungen zählen zu den effizientesten und erfolgreichsten. Der Austausch von statistischen Daten und bewährten Praktiken erfolgte in einem gewissen Rahmen, blieb aber hinter den Erwartungen, was auch am Umfang der zu verarbeitenden Informationen lag. Am Netzwerk der Zoll-Experten und am systematischen Informationsaustausch haben bisher acht Mitgliedstaaten teilgenommen. Österreich gehört diesem Netzwerk noch nicht an.

Eine Evaluierung des EU-China-Aktionsplans wird im Laufe des Jahres 2013 durch die Kommission erfolgen. Vom Ergebnis wird es abhängen, ob der Aktionsplan verlängert wird und allenfalls auch sein Anwendungsbereich erweitert wird.

Bewusstseinsbildung und Kommunikation

Der letzte Bereich des Aktionsplans betrifft die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation. Die Information der Öffentlichkeit bildete 2012 ein ganz

wesentlicher Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

Die Öffentlichkeit wird auf die vom Zoll festgestellte bedrohliche Entwicklung und die damit verbundene massive Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürger durch die ständig steigenden Produkt- und Markenfälschungen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen informiert. Neben der Veröffentlichung der Produktpiraterieberichte wurde besonders auf die möglichen Gefahren von Fälschungen hingewiesen. Es wurden aber auch Tipps für das Internet-Shopping aufgenommen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor den möglichen Folgen von Online-Einkäufen zu warnen.

Die Informationen zum Thema Produktpiraterie sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt abrufbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie

Auch im Rahmen der Pressearbeit wurde und wird die Öffentlichkeit seitens des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie informiert (siehe auch Punkt 2.1.).

Schlussfolgerungen; EU-Aktionsplan 2013 bis 2017

Die Kommission kommt in ihrer Bewertung des Aktionsplans zum Schluss, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Kommission insgesamt sehr aktiv und entschlossen an der Umsetzung des Aktionsplans gearbeitet haben.

Die Zahl der Fälle von Beschlagnahmungen von Fälschungen durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten stieg von 44.000 im Jahr 2009 auf 91.000 im Jahr 2011 und erreichte 115 Millionen Artikel im Jahr 2011. Das entspricht einem geschätzten Warenwert von fast 1,3 Milliarden Euro (gemessen am Originalpreis). Die Zahl der Fälle im Postverkehr verdreifachte sich zwischen 2009 und 2011.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch den Zoll präsentiert und die Zusammenarbeit mit China wurde weiter entwickelt.

Die EU hat ein starkes System für den Zoll geschaffen, um gegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte vorzugehen. Der Aktionsplan hat sich dabei als wertvolles Hilfsmittel für den Zoll erwiesen.

Die Evaluierung des Aktionsplans zeigt, dass ein EU-weites Konzept für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden beibehalten werden muss. Dies war auch Tenor der 79. Tagung

der Zoll-Generaldirektoren der Mitgliedstaaten der EU, Kroatiens und der Türkei. Auf der Tagung wurde gefordert, dass ein neuer EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums erstellt wird, der klare Ziele, sachgerechte Ressourcen und Ergebnis- und Leistungsindikatoren vorsieht.

Mit dem neuen Aktionsplan soll in einem Umfeld knapper Finanzmittel ein Mehrwert und verbesserte Ergebnisse erzielt werden. Er enthält einige zentrale Aspekte vorheriger Aktionspläne, die nach wie vor Geltung haben und die weiter vertieft und verwirklicht werden sollen. Die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans für den Zeitraum 2009 bis 2012 haben außerdem gezeigt, dass das Vorgehen in Anbetracht knapper Ressourcen in den Verwaltungen angepasst werden muss. Die durchzuführenden Maßnahmen sollten klar umrissen sein und mit Indikatoren verknüpft werden, die eine Messung der Ergebnisse ermöglichen. Außerdem sollte eine Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums eingegangen werden und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und europäischen Durchsetzungsstellen, die keine Zollbehörden sind, sollte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gegebenenfalls ausgebaut werden.

Mit dem neuen Aktionsplan, der für den Zeitraum von 2013 bis 2017 gelten soll, werden die folgenden strategischen Ziele verfolgt:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in Postsendungen und Paketen bei Käufen über das Internet und im Rahmen des Containerhandels.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine EntschlieÙung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den neuen Aktionsplan 2013 bis 2017 wirksam durch-

zuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente wirksam zu nutzen.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die Arbeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, waren im Jahr 2012 durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ und die Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms geprägt.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 und der damit verbundenen Übernahme der Verantwortung für die Beobachtungsstelle durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) hat das Amt unverzüglich seine Arbeit aufgenommen und eine umfassende Anhörung durchgeführt, um herauszufinden, wie die Schwerpunkte der Beobachtungsstelle gesetzt werden sollten. Bei der Plenarsitzung der Beobachtungsstelle am 27. und 28. September 2012, an der sowohl Vertreter des öffentlichen Sektors als auch des privaten Sektors teilgenommen haben, erfolgten dazu weitere Rückmeldungen. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurde ein Arbeitsprogramm für 2013 erstellt, das den Ausgangspunkt für den Strategieplan der Beobachtungsstelle ab 2014 bilden wird. Das Arbeitsprogramm 2013 wurde auf der Verwaltungsrats-

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. EG Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

2. Bewertung der aktuellen Situation

sitzung des Amtes am 17. November 2012 vorgestellt und fand breite Unterstützung. Es ist mittlerweile auch vom Präsidenten genehmigt worden.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte sind

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen.
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote.
- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte.

Das Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

http://oami.europa.eu/ows/rw/resource/documents/observatory/work_programme_2013_de.pdf

3. Daten und Fakten

3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge

Am 31. Dezember 2012 waren in Österreich insgesamt 883 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagnahmeanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 131 nationale Anträge im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- 752 Gemeinschaftsanträge gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2012 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 4: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	121 ²⁾	705 ³⁾
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1	44
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	5	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	1
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	1	21
Gesamt	131	752

²⁾ Neben dem Markenrecht wurden

9 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
3 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht und
1 nationaler Antrag auch auf das Patentrecht gestützt.

³⁾ Neben dem Gemeinschaftsmarkenrecht wurden

101 Gemeinschaftsanträge auch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht und
1 Gemeinschaftsantrag auch auf die geschützte geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gestützt.

3. Daten und Fakten

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 5: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
 Belgien	29
 Dänemark	36
 Deutschland	156
 Estland	1
 Finnland	11
 Frankreich	62
 Irland	6
 Italien	70
 Luxemburg	1
 Niederlande	83
 Österreich	16
 Polen	4
 Rumänien	2
 Schweden	43
 Slowakei	1
 Slowenien	1
 Spanien	26
 Tschechien	4
 Ungarn	1
 Vereinigtes Königreich	197
 Zypern	2
Gesamt	752

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie => Verteidigung der Rechtsinhaber => Liste der Rechtsinhaber

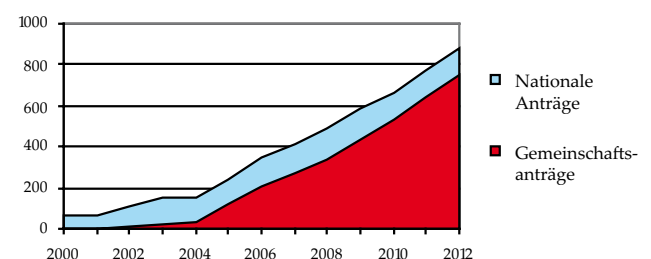
Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2012 mit insgesamt 883 Anträgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene EG-Produktpiraterie-Verordnung wurde die Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) forciert. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Erstmals im Jahr 2010 hat dies sogar zu einem Rückgang der nationalen Anträge geführt. Dieser Trend hat sich auch 2012 fortgesetzt. Die dennoch steigende Anzahl der Gemeinschaftsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Gemeinschaftsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 6: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883

Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000



3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2012

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2012 in

- **2.344 Fällen (Sendungen)**
nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat bei
- **182.046 Artikeln**
die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **3.140 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **4.211.212 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 2.332 Fällen (ds. 99,50 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 12 Fällen (ds. 0,50 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (630 von 2.344) betraf auch im Jahr 2012 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2012 in Österreich mehr als 11,5 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird auf ca. 50 % geschätzt.

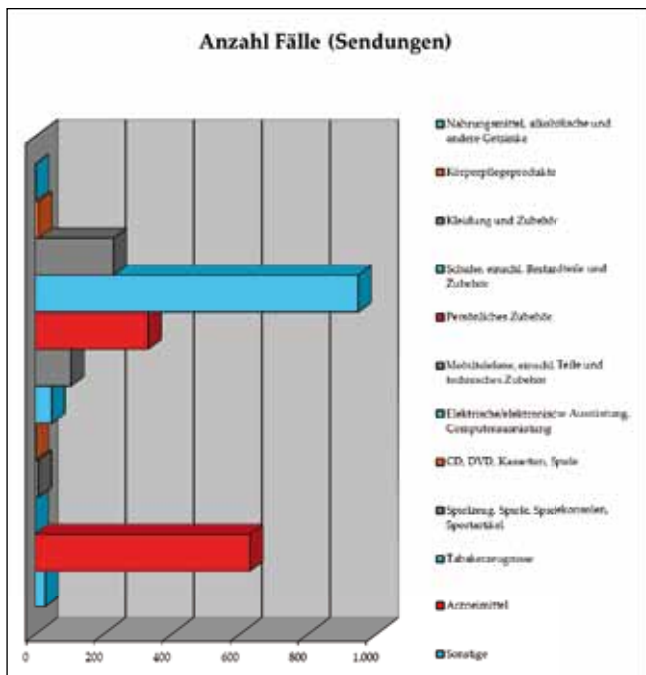
3. Daten und Fakten

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Produktgruppen

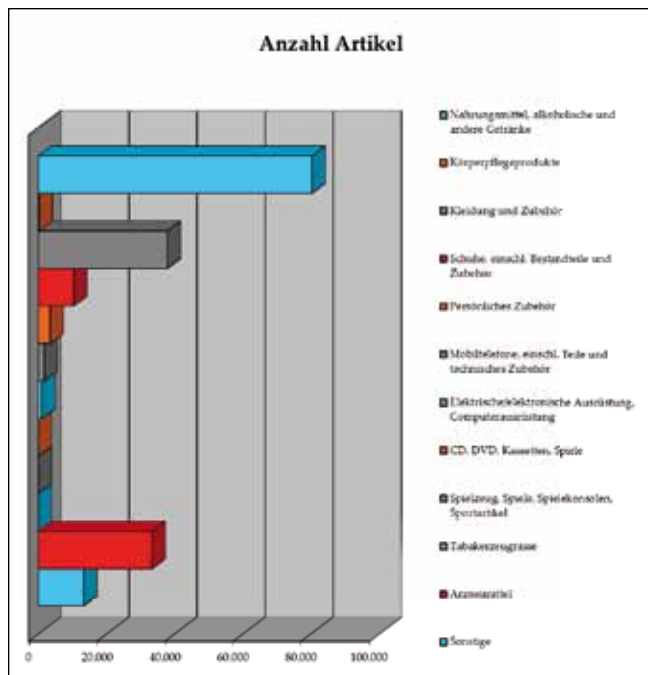
Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der <u>Originalwaren</u>
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	80.400	120.600 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	8	100	4.385 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	3	178	1.505 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	198	37.726	1.108.962 €
3b Bekleidungszubehör	32	179	12.430 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	380	540	100.302 €
4b Andere Schuhe	568	9.809	626.490 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	27	303	57.670 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	212	934	199.285 €
5c Uhren	83	1.791	460.230 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	9	458	27.100 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	89	309	72.350 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	17	1.438	32.795 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	40	458	36.010 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	291	2.828 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	3	301	6.305 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	4	5	330 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	1	1	320 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	1	12	120 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	6	39	1.450 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	3	12	1.600 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	630	33.404	667.315 €
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	0	0	0 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	9	13.057	638.800 €
12c Bürobedarf	3	9	1.800 €
12d Feuerzeuge	1	40	400 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	1	66	1.130 €
12f Textilwaren	2	25	2.800 €
12g Verpackungsmaterialien	1	45	450 €
12h Andere	12	116	25.450 €
Gesamt	2.344	182.046	4.211.212 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



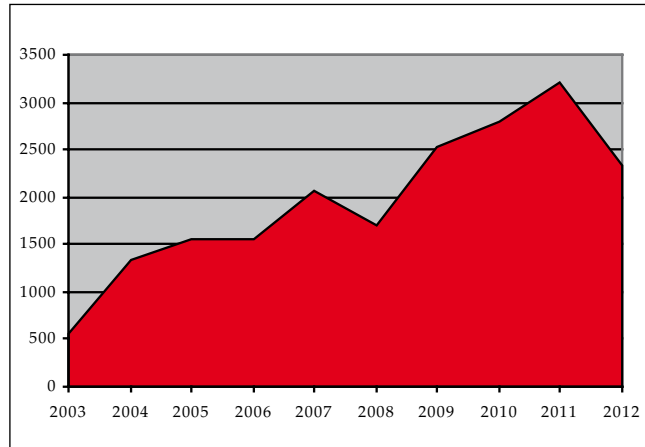
Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

Tabelle 8: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁴ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ⁵	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

⁴ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 3.2.1.).

⁵ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2012 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Marke, Gemeinschaftsmarke	2.139	169.022
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	1	1
Patente	204	13.023
Ergänzende Schutz-zertifikate	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	0
Gesamt	2.344	182.046

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China was die Anzahl der Fälle (68,56 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Bei der Anzahl der Artikel (71,34 %) liegt die Türkei an erster Stelle. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Plagiate aus der Türkei im Regelfall per LKW befördert werden, sodass bei einem Aufgriff eine vergleichsweise hohe Anzahl an Fälschungen aufgegriffen wird. Die Fälle aus dem jeweils zweitgereihten Land Indien betreffen nahezu ausschließlich Medikamente. Auch die Fälle aus Singapur, aus Hongkong und aus Neuseeland betreffen nahezu nur Medikamente, wobei hier der Verdacht nahe liegt, dass die Plagiate nicht

in diesen Ländern hergestellt wurden, sondern in anderen Ländern produziert und nur über diese Länder per Post versandt wurden, um die Zollkontrollen zu erschweren (siehe auch Punkt 2.2.). Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

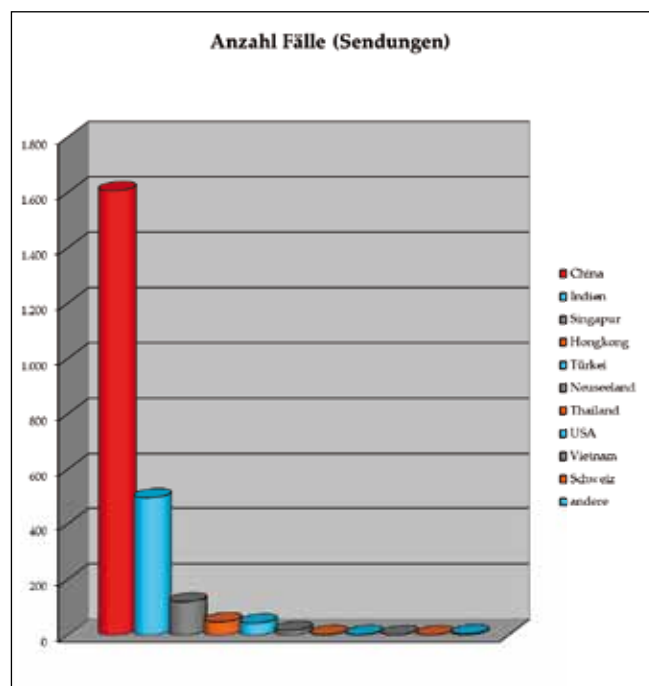
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.607	68,56 %
Indien	498	21,25 %
Singapur	120	5,12 %
Hongkong	48	2,04 %
Türkei	44	1,86 %
Neuseeland	17	0,73 %
Thailand	2	0,09 %
USA	2	0,09 %
Vietnam	1	0,04 %
Schweiz	1	0,04 %
andere	4	0,18 %
Gesamt	2.344	100,00 %

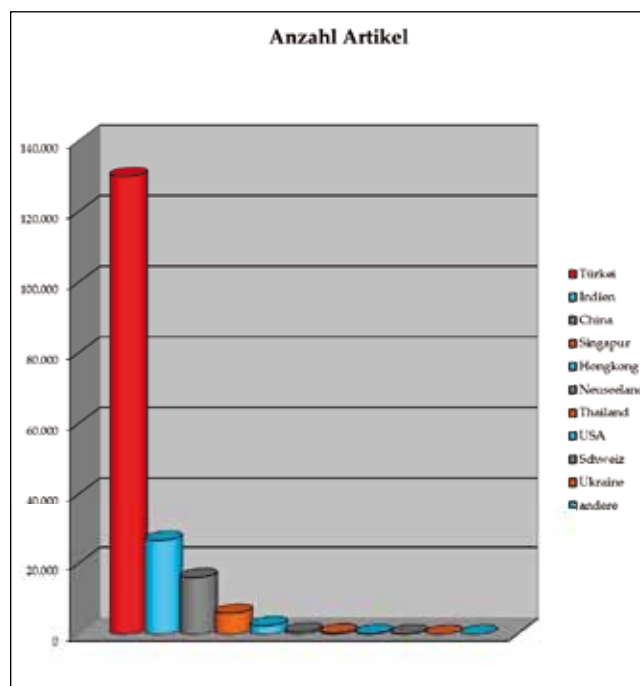
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Türkei	129.880	71,34 %
Indien	26.373	14,49 %
China	15.980	8,78 %
Singapur	5.975	3,28 %
Hongkong	2.397	1,32 %
Neuseeland	692	0,38 %
Thailand	369	0,20 %
USA	204	0,10 %
Schweiz	163	0,09 %
Ukraine	6	0,01 %
andere	7	0,01 %
Gesamt	182.046	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke	100,00 %			
			Türkei		
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	100,00 %			
			China		
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 %			
			China		
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	97,77 %	1,42 %	0,45 %	0,36 %
			Türkei	China	Thailand andere
3b	Bekleidungszubehör	91,62 %	3,91 %	3,91 %	0,56 %
			China	Hongkong	Türkei andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	99,26 %	0,37 %	0,19 %	0,18 %
			China	Türkei	Südkorea andere
4b	Andere Schuhe	99,85 %	0,11 %	0,02 %	0,02 %
			China	Hongkong	Türkei andere
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	42,44 %	42,90 %	12,21 %	0,67 %
			China	Thailand	Singapur andere
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	52,57 %	40,58 %	3,75 %	3,10 %
			Hongkong	China	Singapur andere
5c	Uhren	56,39 %	32,89 %	9,10 %	1,62 %
			Hongkong	China	Schweiz andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	98,91 %	1,09 %		
			China	Hongkong	
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	89,00 %	10,35 %	0,65 %	
			China	Hongkong	Singapur
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	97,50 %	1,39 %	1,11 %	
			China	Singapur	Hongkong
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 %			
			China		
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	86,25 %	13,75 %		
			China	Thailand	
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	67,44 %	31,56 %	1,00 %	
			USA	China	Hongkong

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100 % China			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % China			
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	100,00 % China			
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	100,00% China			
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	78,95 % Indien	17,31 % Singapur	2,07 % Neuseeland	1,67 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge				
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	95,47 % Türkei	3,16 % China	1,37 % Hongkong	
12c	Bürobedarf	100,00 % China			
12d	Feuerzeuge	100,00 % Türkei			
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	77,27% China	15,15 % Thailand	7,58 % Hongkong	
12f	Textilwaren	60,00 % Türkei	40,00 % Hongkong		
12g	Verpackungsmaterialien	77,78 % Singapur	22,22 % China		
12h	Andere	48,28 % Türkei	31,03 % Singapur	20,69 % China	

3. Daten und Fakten

3.2.5. Herkunftsländer

Die Herkunftsländer entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

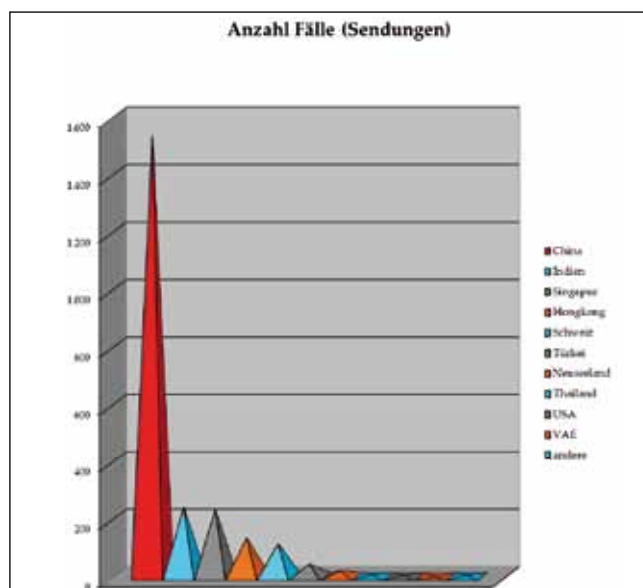
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Herkunftsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.537	65,58 %
Indien	241	10,28 %
Singapur	232	9,90 %
Hongkong	135	5,76 %
Schweiz	115	4,91 %
Türkei	44	1,86 %
Neuseeland	21	0,90 %
Thailand	7	0,30 %
USA	5	0,21 %
VAE	1	0,04 %
andere	6	0,26 %
Gesamt	2.344	100,00 %

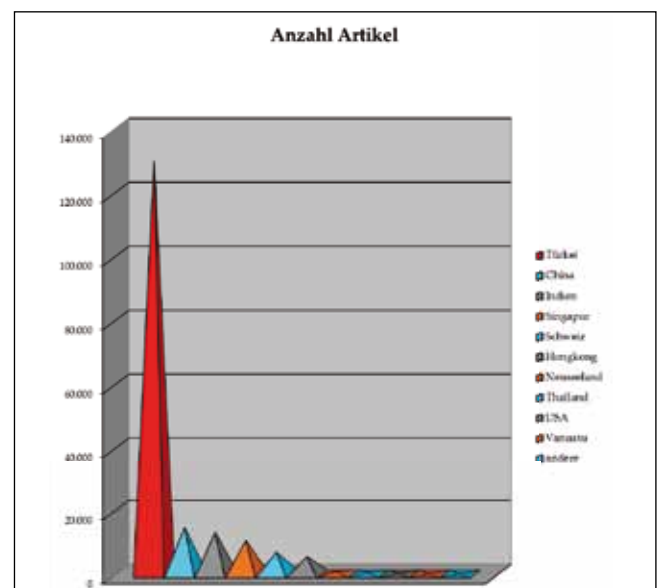
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel

Herkunftsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Türkei	129.880	71,34 %
China	14.493	7,96 %
Indien	13.063	7,18 %
Singapur	10.508	5,77 %
Schweiz	6.844	3,76 %
Hongkong	5.507	3,03 %
Neuseeland	926	0,51 %
Thailand	550	0,30 %
USA	211	0,11 %
Vanuatu	32	0,02 %
andere	32	0,02 %
Gesamt	182.046	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Dass Deutschland bei der Anzahl der Artikel die erste Stelle einnimmt, liegt an einem Aufgriff einer Sendung mit 80.400 Energydrinks.

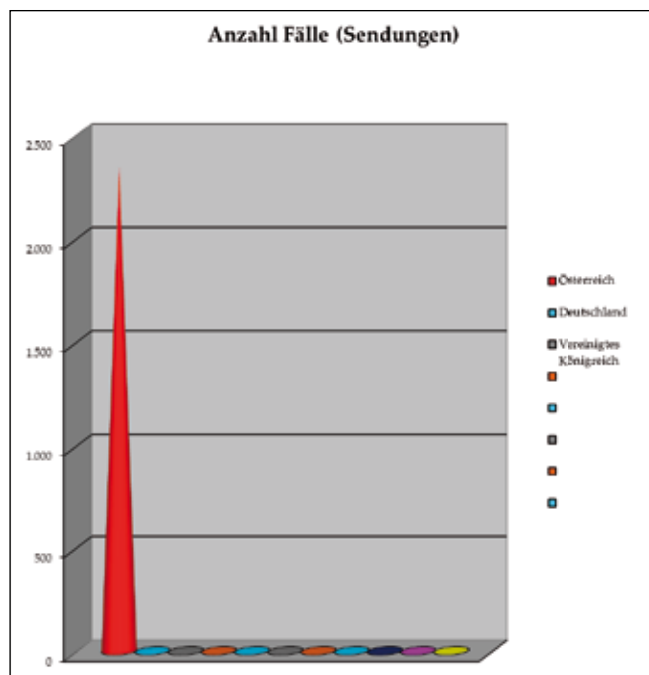
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	2.339	99,79 %
Deutschland	4	0,17 %
Vereinigtes Königreich	1	0,04 %
Gesamt	2.344	100,00 %

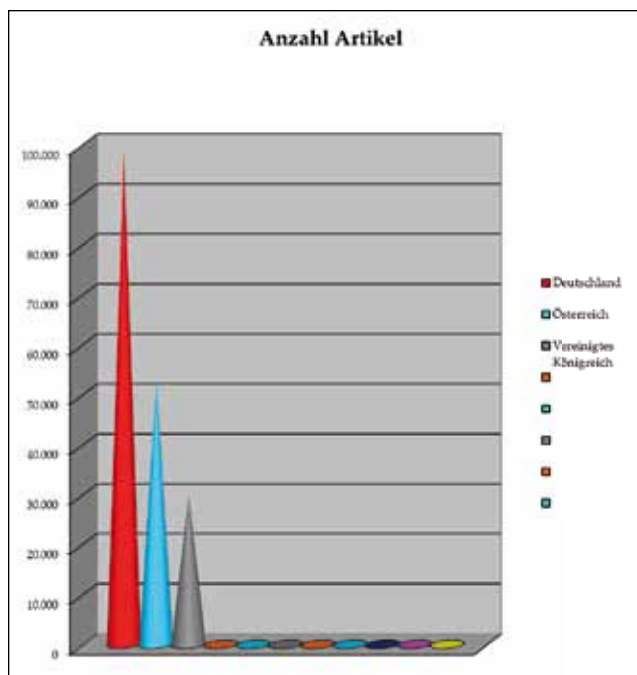
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Deutschland	99.034	54,40 %
Österreich	53.012	29,12 %
Vereinigtes Königreich	30.000	16,48 %
Gesamt	182.046	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Alle Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt.

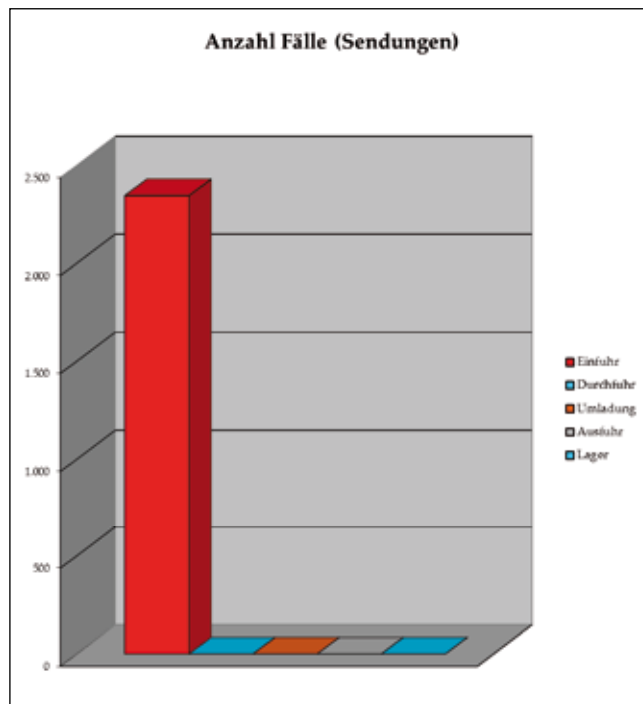
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	2.344	100,00 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	2	0,00 %
Gesamt	2.344	100,00 %

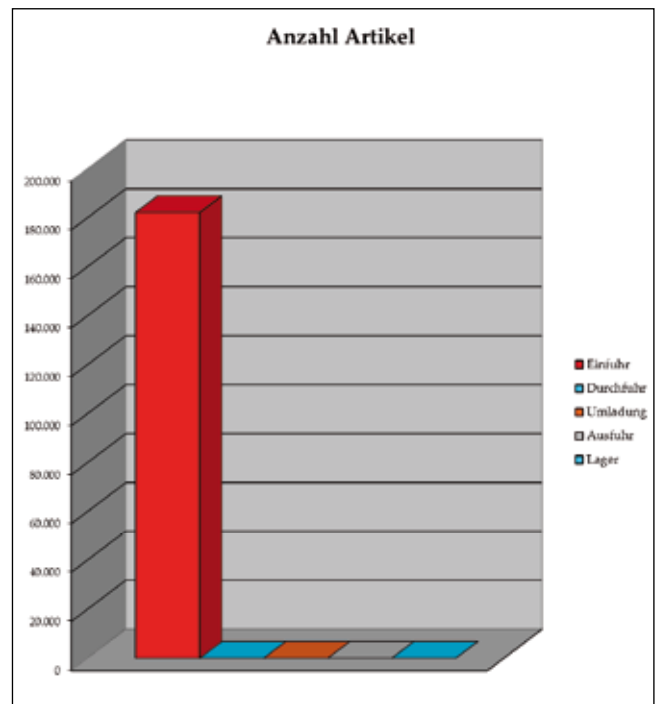
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	182.046	100,00 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	0	0,00 %
Gesamt	182.046	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 93,64 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 21,11 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

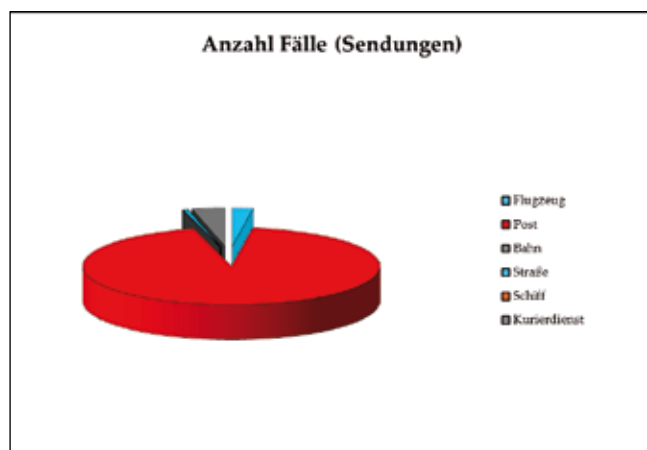
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	54	2,29 %
Post	2.195	93,64 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	12	0,51 %
Schiff	0	0,00 %
Kurierdienst	83	3,56 %
Gesamt	2.344	100,00 %

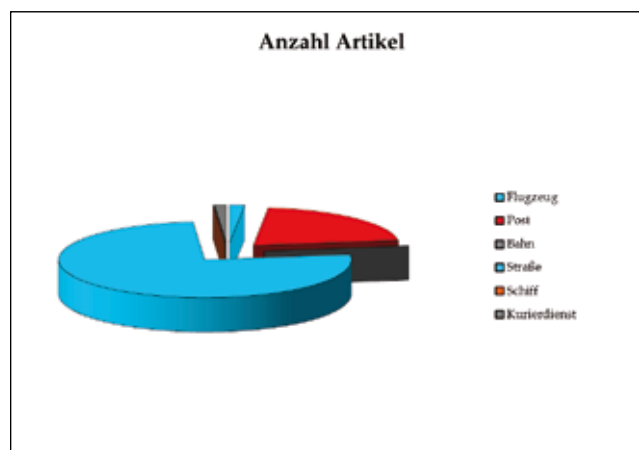
Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	3.022	1,66 %
Post	38.429	21,11 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	138.244	75,94 %
Schiff	0	0,00 %
Kurierdienst	2.351	1,29 %
Gesamt	182.046	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2012 wurden die Produktpiraterie-Aufgriffe ausschließlich im Frachtverkehr verzeichnet. Im Reiseverkehr wurden keine Fälle festgestellt, in denen in gewerblichem Umfang Fälschungen eingeführt wurden.

Dass im Reiseverkehr keine Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden, liegt einerseits daran, dass kleine Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 3 Abs. 2 PPV 2004 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

Im Reiseverkehr in gewerblichem Umfang eingeführte Waren sind andererseits zollpflichtig und müssen bei der Einreise beim Zoll angemeldet werden, was aber bei Fälschungen in den seltensten Fällen geschieht. Werden solche nicht angemeldeten Fälschungen bei Zollkontrollen entdeckt, sind die Fälle als Schmuggel zu verfolgen.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 21: Produktpiraterie-Aufgriffe 2012 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004	2.219	51.146
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	0	0
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	100	81.321
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	25	49.579
Gesamt	2.344	182.046

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004:** Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2012 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 eingelegt wurde und

- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden, mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte. Das war im Jahr 2012 beispielsweise bei einer Sendung mit 80.400 Energydrinks der Fall, die für Deutschland bestimmt war.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhr-gesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB

über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁶ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückbehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2012 waren Originalwaren bei 25 angehaltenen Sendungen (1,05 % der Fälle) betroffen.

gehandelt hat, die das Recht am geistigen Eigentum verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist naturgemäß äußerst gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass Fälschungen auf Grund eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu vernichten sind, tatsächlich aber, etwa von einem Bediensteten des mit der Vernichtung beauftragten Entsorgungsunternehmens, weiterverkauft oder zur persönlichen Verwendung abgezweigt werden.

§ 7 Abs. 2 PPG 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist ebenfalls sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Grenzbeschlagnahmeantrag gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2012 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 PPG 2004 keine Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die im Hinblick auf Artikel 18 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 in § 7 PPG 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

Ein Finanzvergehen nach § 7 Abs. 1 PPG 2004 liegt vor, wenn im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren

⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Pirateriewaren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten „nachgeahmte Waren“, „unerlaubt hergestellte Waren“ sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,
- auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs verletzen würde.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum (Immaterialgüterrecht)

Der Begriff „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen“ betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie

die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 hinsichtlich von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor.

- die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 hinsichtlich von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor.

Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
 - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
 - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
 - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
 - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadenersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass so-

wohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem Anmelder, dem Verbringer oder

dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren,
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Union;

- Vernichtung oder Zerstörung und
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- das Versandverfahren,
- das Zolllagerverfahren,
- die aktive Veredelung,
- das Umwandlungsverfahren,
- die vorübergehende Verwendung,
- die passive Veredelung und
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Europäischen Union oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2013



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836